

Einleitung

Das Bundesmeldegesetz (BMG) trat am 1. November 2015 in Kraft und ersetzte die zuvor geltenden Landesmeldegesetze. Vor der Föderalismusreform 2006 hatte der Bund lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz, während das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) seit 1980 die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden regelte. Die Bundesländer hatten dazu jeweils eigene Ausführungsgesetze mit teilweise unterschiedlichen Regelungen. Das neue Bundesmeldegesetz sollte ursprünglich am 1. Mai 2015 in Kraft treten. Sein Inkrafttreten wurde jedoch durch die Änderung des Art. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) auf den 1. November 2015 verschoben, um erforderliche Bundesverordnungen, Landesregelungen und Verwaltungsvorschriften gleichzeitig mit dem MeldFortG in Kraft setzen zu können.

Durch das BMG wurde das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Aus 16 Landesmeldegesetzen mit jeweils darauf aufbauenden landesspezifischen Regelungen wurde bundesweit ein einheitliches Melderecht eingeführt.

Das BMG enthält Bestimmungen und Regelungen für Bürgerinnen und Bürger und die vollziehenden Behörden, insbesondere:

- Aufgaben und Befugnisse von Meldebehörden (Registrierung der Einwohner, Melderegisterauskunft an Private, Datenübermittlung an andere Behörden)
- Vorgaben zum Umfang und zur Verwendung der im Melderegister gespeicherten Einwohnerdaten (Meldedaten)
- Rechte und Pflichten von Bürgern und weiteren Beteiligten (Datenschutz, Meldepflicht, Selbstauskunft, Auskunftssperre und bedingter Sperrvermerk)

Ergänzend zum Gesetz wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) erlassen, die einen bundeseinheitlichen Vollzug ermöglichen und die Arbeitsabläufe in den Meldebehörden erleichtern sollte.

Weitere ergänzende Regelungen, die verschiedene Aspekte des Meldewesens betreffen und für eine einheitliche und effiziente Verwaltung der Meldedaten sorgen, sind u.a.:

- der Datensatz für das Meldewesen (DSMeld), mit dem ein einheitlicher Standard für die elektronische Datenübermittlung im Meldewesen eingeführt wurde und davon der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegeben wurde und Basis für die in der Praxis in den Meldeämtern eingesetzten Fachanwendungen ist (Der Datensatz für das Meldewesen wird ergänzt durch das Datenaustauschformat OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport, die eine sichere und einheitliche Übertragung der Meldedaten gewährleisten.)

- die Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV), welche die automatisierten Abrufe von Meldedaten durch Behörden und öffentliche Stellen des Bundes und der Länder regelt
- die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV), die die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden an verschiedene Bundesstellen regelt; ferner die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV), die die elektronische Übermittlung von Meldedaten an Behörden wie das Bundesamt für Justiz, das Kraftfahrt-Bundesamt und das Bundeszentralamt für Steuern normiert
- die Portalverordnung (PortalV), mit der die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von nicht öffentlich-rechtlichen Portalen, die einfache Melderegistertauskünfte über das Internet ermöglichen, geregelt werden

Bereits 2016 erfolgten gesetzliche Anpassungen und Ergänzungen nach ersten Praxiserfahrungen mit dem am 1. November 2015 in Kraft getretenen BMG durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften vom 11. Oktober 2016.

Wesentliche Inhalte waren:

- die Erweiterung der Datenübermittlung durch die Einführung neuer Regelungen zur Übermittlung von Meldedaten insbesondere für Verfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz
- eine Ergänzung der Anforderungen für Wohnungsgeberbestätigungen, sodass auch der Name des Eigentümers der Wohnung angegeben werden muss
- ein Rechtsanspruch, eine detailliertere erweiterte Meldebescheinigung auf Antrag ausstellen zu lassen
- die Einführung der Möglichkeit, sich elektronisch bei der Meldebehörde ins Ausland abzumelden

In den Folgejahren waren dann kleine, zum Teil nur redaktionelle Änderungen und Anpassungen des BMG erforderlich, u.a durch das Inkrafttreten anderer Fachgesetze wie etwa dem Ersten und Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz (DatAustVG) aus 2016 und 2019, dem Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (eIDKGG) aus 2019, dem Bürokratieentlastungsgesetz (3. BürkrEG) ebenfalls aus 2019 sowie dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (ReHaKrBG) aus 2021.

Eine auch für die Zukunft wichtige gesetzliche Änderung erfolgte durch das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG), das am 6. April 2021 verkündet wurde. Dieses Gesetz zielt darauf ab, die wichtigsten Verwaltungsregister in Deutschland zu modernisieren und effizienter zu gestalten. Kernpunkt des Gesetzes ist die Einführung einer

einheitlichen Identifikationsnummer auf der Basis der Steuer-ID, die zukünftig als einheitliches Ordnungsmerkmal für alle Verwaltungsverfahren genutzt werden kann. Das Gesetz ist insoweit eine konsequente Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) aus dem Jahr 2017, das die digitale Bereitstellung von Verwaltungsleistungen vorschreibt.

Eine bedeutende und umfassende Änderung des BMG erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021, das verschiedene melderechtliche Abläufe optimierte und die elektronische Bereitstellung von Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 vorschrieb.

Ziel des Gesetzes, so die Begründung der Bundesregierung, ist es, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden nutzerfreundliche Verwaltungsverfahren anzubieten.

Mit dem Gesetz wurden die notwendigen Rechtsänderungen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Meldewesen geschaffen, der länderübergreifende Datenabruf verbessert, melderechtliche Prozesse vereinfacht und die Datenqualität sowie -verfügbarkeit verbessert.

Insbesondere wurde für Bürgerinnen und Bürger zusätzlich zu weiterhin möglichen papiergebundenen Meldenachweisen im Meldeamt mit dem neuen § 23a BMG eine elektronische Anmeldung nach einem Umzug möglich. Zudem können Meldepflichtige ihre Meldedaten selbst über ein Verwaltungsportal aus dem Melderegister abrufen und für verschiedene Zwecke nutzen oder statt einer schriftlichen eine elektronische Meldebescheinigung beantragen.

Für Behörden wurde durch das Änderungsgesetz der automatisierte Abruf von Meldedaten effektiver ausgestaltet. Wurden vor der Änderung des Gesetzes die meisten Daten bundesweit nur im schriftlichen Verfahren übermittelt, so kann dies jetzt über bundesweit abrufbare Datenkataloge erfolgen.

Parallel zum Änderungsgesetz wurden auch die Verwaltungsvorschriften zum BMG neu gefasst (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 27. September 2022).

Wesentliche Inhalte der Neufassung sind u.a.:

- eine Konkretisierung der Aufgaben der Meldebehörden zur Datenverarbeitung und -speicherung nach § 2 BMG
- eine Optimierung der Datenqualität durch genauere Vorgaben zur Speicherung und Berichtigung von Meldedaten gemäß §§ 3, 12 BMG

- die Verbesserung der Anmeldung und Abmeldung von Wohnsitzen, einschließlich der Regelungen für Personen mit ungewisser Datenlage (§ 17 BMG)
- die Neufassung der Regelungen zu Auskunftsbefreiungen und zum Datenschutz gemäß §§ 8, 11 BMG
- ferner ergänzende Vorgaben zur Aufbewahrung, Archivierung und Löschung von Meldedaten gemäß §§ 13, 14 BMG

Zur Zeit der Drucklegung dieses Fachbuchs befindet sich der noch von der letzten Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes im Gesetzgebungsverfahren. Der Regierungsentwurf wurde bereits am 22. Mai 2024 verabschiedet und zielt darauf ab, den Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen, der insbesondere durch die Auskunftssperre gemäß § 51 BMG ermöglicht wird, weiter zu verbessern. Am 26. September 2024 wurde der Gesetzentwurf im Bundestag ohne Aussprache zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen und muss jetzt in der neuen Legislaturperiode noch vom Bundestag verabschiedet werden.

Zentrale Punkte des neuen Änderungsgesetzes sind:

- erhöhte Anforderungen an Melderegisterauskünfte, um die Ausforschung von Wohnanschriften gefährdeter Personen zu erschweren
- eine Erleichterung für Auskunftssperren für Mandatsträger, einschließlich Bundestags- und Landtagsabgeordneter sowie Vertreter kommunaler Organe
- die Verlängerung der gesetzlichen Geltungsdauer von Auskunftssperren von bisher zwei auf zukünftig vier Jahre
- die Einführung einer vorläufigen Auskunftssperre, die bereits während der Prüfung eines Gefährdungssachverhalts möglich sein kann
- eine weitere Digitalisierung von Verwaltungsprozessen im Melderecht durch die Ersetzung der papiergebundenen Unterschrift durch elektronische Verfahren

Das Fachbuch bietet eine kompakte Zusammenfassung dieser Gesetzesnormen und stellt den aktuellen Stand der Änderungen im Melderecht übersichtlich dar.